

Zürich, 12. Mai 1999

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. November 1998 reichte Gemeinderat Kurt Miescher (SD) folgende Motion GR Nr. 98/394 ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Weisung zur festen Einführung einer Weihnachtzulage für BezügerInnen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu unterbreiten.

Kurzbegründung:

Vor kurzem hat der Stadtrat bekanntgegeben, dass 1998 und voraussichtlich auch 1999 die traditionelle Weihnachtzulage nicht zur Auszahlung gelangt. Es ist zu befürchten, dass es hernach bei dieser Streichung bleibt. Die BezügerInnen von Ergänzungsleistungen erhalten ohnehin nur das Nötigste und müssen sich mit einem sehr bescheidenen Lebensstandard zufriedengeben. Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben sind sie auf die erwähnte Zulage angewiesen. Deren Streichung hat in der Bevölkerung grosse Empörung ausgelöst. Für die Unterstützung mittelloser Ausländer, die erst seit kurzem hier leben und ohne weiteres in Ihre Heimat zurückkehren könnten, ist anscheinend noch reichlich Geld vorhanden, ebenso für allerlei Randgruppenprojekte. Gespart wird statt dessen auf dem Buckel der SeniorInnen, die ihr Leben lang hier gelebt, gearbeitet, Steuern bezahlt und den noch immer bestehenden relativen Wohlstand unseres Landes aufgebaut haben. Dies geht nicht an; der Stadtrat muss zu einem Kurswechsel verpflichtet werden.

Gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) verpflichtet eine Motion den Stadtrat, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen. Will der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ablehnen, oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO).

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der eingangs gestellten Motion mit folgender Begründung ab:

1. Die finanzielle Situation der Zürcher Zusatzleistungsberechtigten im allgemeinen

Da die Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ihren Verfassungsauftrag einer angemessenen Existenzsicherung nach wie vor nicht generell erfüllen können, sind die Zusatzleistungen zur AHV/IV mehr denn je unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie sind es, die gewährleisten, dass auch AHV- und IV-Rentenberechtigte, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben, bzw. hohe Heimkosten zu leisten haben, ein angemessenes Mindesteinkommen erhalten.

Anders als dies die Motion vermuten lässt, ist dieses bedarfsabhängige Leistungssystem in der Stadt Zürich vergleichsweise sehr gut

ausgebaut: Wer die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, kann hier nämlich nicht nur Anspruch auf die – zugegebenermassen bescheidenen – Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) haben, sondern – nach einer mindestens zehnjährigen Wohnsitzdauer in Kanton und Stadt Zürich – auch auf Beihilfen (BH) und Gemeindegzuschüsse (GZ).

In der Stadt Zürich setzen sich die GZ wiederum aus vier Leistungsunterarten zusammen: aus dem ordentlichen Gemeindegzuschuss zur Deckung des ungedeckten Lebensbedarfs, dem Pflegekostenzuschuss zur Restkostenfinanzierung von Heimaufenthalten, dem ausserordentlichen Gemeindegzuschuss zur Vermeidung von Härtefällen und der vorliegend zur Diskussion stehenden Einmalzulage.

Während die EL lediglich den bundesweit geltenden Mindeststandard garantieren, wird das Existenzminimum für die Rentenberechtigten durch die BH und den ordentlichen GZ deutlich spürbar aufgestockt. Für Alleinstehende beträgt die monatliche Differenz zu den EL bis zu Fr. 464.–, für Ehepaare bis zu Fr. 696.–.

2. Die Einmalzulage nach geltendem Recht

Die Ursprünge der Einmalzulage gehen bis in die Anfänge der 40er Jahre zurück. Musste sie früher jeweils vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates bewilligt werden, hat die Einmalzulage seit 1. Januar 1987 als Unterart der städtischen GZ eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Der massgebliche Artikel der städtischen Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (VVO-ZLG) lautet wie folgt:

Art. 10 Einmalzulage

¹ Der Stadtrat kann für Personen mit Anspruch auf den ordentlichen Gemeindegzuschuss den seit der letzten Anpassung eingetretenen und nicht ausgeglichenen Teuerungsrückstand Ende jeden Kalenderjahres mit Einmalzulagen angemessen abgelten. Diese sind für Alleinstehende und je Hinterlassenenfall auf mindestens Fr. 300.– und für Ehepaare auf mindestens Fr. 450.– anzusetzen.

² An Gemeindegzuschussberechtigte in Pflegeheimen werden keine Einmalzulagen ausgerichtet.

³ Massgebend ist der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Stand Ende Oktober.

Obwohl die Einmalzulage dadurch, dass sie in der Vergangenheit regelmässig zur Auszahlung gelangte, für die Berechtigten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt hat, geht aus dem Verordnungswortlaut klar hervor, dass es sich bei ihr um eine Teuerungszulage und nicht um einen festen Einkommensbestandteil handelt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Stadtrates zu entscheiden, ob eine Zulage ausbezahlt werden soll oder nicht.

3. Sistierung der Einmalzulagen für die Jahre 1998, 1999 und 2000

Es ist richtig, dass 1998 keine Einmalzulage ausgerichtet wurde. Zutreffend ist auch, dass der Stadtrat im Rahmen des Sparpakets IX beschlossen hat, die Teuerungszulage voraussichtlich auch für die Jahre 1999 und 2000 zu sistieren. Der Stadtrat hat sich indessen nicht leichtfertig für diese Massnahmen entschieden.

Für das Jahr 1998 waren folgende Überlegungen massgeblich: Nach Art. 10 Abs. 3 VVO-ZLG ist die Höhe der Teuerung aufgrund des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Stand Ende Oktober, zu ermitteln. Ende Oktober 1998 betrug der Städteindex (Basis 1993 = 100) 102,8. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres war er aber auf 103,1 gelegen. Es gab also für das Jahr 1998 gar keine Teuerung auszugleichen, weshalb sich der Stadtrat entschied, keine Einmalzulage auszurichten.

Die vorgesehene Einmalzulagensistierung für die Jahre 1999 und 2000 andererseits ist Bestandteil des Sparpakets IX. Der Stadtrat hat bereits im Rahmen der gemeinderätlichen Budgetdebatte 1999 ausführlich darüber orientiert, weshalb hier nur noch einmal ein paar wesentliche Grundsätze wiederholt werden sollen. Das Sparpaket IX bildet einen unverzichtbaren Baustein für ein ausgeglichenes Budget. Das anvisierte Ziel, aber auch eine gewisse Opfersymmetrie, haben es notwendig gemacht, u. a. auch Einsparungen im gesellschaftspolitisch sensiblen Sozialbereich zu realisieren. Leider sind davon auch die GZ betroffen, wobei für den Stadtrat klar war, die finanzpolitisch begründete Massnahme so sozialverträglich als möglich auszugestalten und dieses sozialpolitisch wichtige Leistungswerk nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Da Kostensteigerungen für Wohnungsmieten, Heimtaxen und Krankenkassenprämien indessen bereits im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die laufenden Zusatzleistungen zur AHV/IV abgegolten werden, und nicht zu erwarten ist, dass die Teuerung im Bereich der übrigen Lebenshaltungskosten in absehbarer Zeit eine wesentliche Veränderung erfahren wird, erschien es dem Stadtrat unter Berücksichtigung der genannten Zielsetzung gerechtfertigt, die Ausrichtung von Einmalzulagen nicht nur 1998, sondern auch für die Jahre 1999 und 2000 zu sistieren. Die daraus resultierenden Einsparungen werden den städtischen Haushalt um rund 3,5 Mio. Franken pro Jahr entlasten. Sollte die Teuerung wider Erwarten deutlich höher ausfallen als prognostiziert, behält sich der Stadtrat vor, auf seinen Sistierungsentscheid zurückzukommen und nach Abwägung aller Interessen allenfalls anders zu entscheiden.

Falls es dennoch zu vereinzelten Härtesituationen kommt, stehen dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem ausserordentlichen Gemeindegusschuss und Fonds Mittel zur Verfügung, wirkungsvoll zu helfen. Dies wurde bereits im Zusammenhang mit der EZ-Sistierung 1998 erfolgreich gemacht.

4. Zusammenfassung

Dass 1998 keine Einmalzulage ausbezahlt wurde und die Zulage voraussichtlich auch 1999 und 2000 sistiert werden soll, bedeutet nicht, wie dies der Motionär befürchtet, dass es bei dieser Streichung bleibt. Vielmehr ist sich der Stadtrat seiner sozialen Verantwortung gegenüber den Zusatzleistungsberechtigten durchaus bewusst. Sollte die Teuerung wider Erwarten sehr hoch ausfallen, behält er sich vor, auf seinen Sparentscheid zurückzukommen. Dem Motionär ist also nur insofern zuzustimmen, als dass das Leistungsniveau für die EL tatsächlich sehr bescheiden ist. Wie eingangs aufgezeigt, steht den Zusatzleistungsberechtigten in der Stadt Zürich aber in der Regel ein deutlich höheres Grundeinkommen zur Verfügung. Dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, welches die Leistungen berechnet

und ausgerichtet, stehen mit dem Pflegekostenzuschuss, dem ausserordentlichen Gemeindegeldzuschuss und gewissen Fondsmitteln geeignete Instrumente zur Verfügung, um auf ausserordentliche Umstände der Zusatzleistungsberechtigten adäquat reagieren zu können.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die Motion von Kurt Miescher nicht zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner